

# Die Besonderheiten der Spruchreifmachung im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verpflichtungsklagen

# IHR REFERENT

---



Dr. Gor Hovhannisyán, LL.M., Mag. rer. publ.

- Rechtsanwalt
- Lehrbeauftragter an der FernUniversität Hagen
- seit 2023 rechtsberatend in der Erneuerbare-Energien-Branche
- Referat öffentliches Recht

# AGENDA

---

- I. Begriff der Spruchreife
- II. Spruchreife bei der Anfechtungsklage
- III. Spruchreife bei der Verpflichtungsklage
- IV. Ausnahmen bei immissionsschutzrechtlichen Verpflichtungsklagen
- V. Kritik
- VI. Richtige Klageanträge

# I. Begriff der Spruchreife

# I. Begriff der Spruchreife

---

- Prozessualer Begriff
- Voraussetzung für eine Gerichtsentscheidung
- Pflicht des VG zur Spruchreifmachung

## Spruchreife

gebietet

verbietet

Völlige Aufklärung  
des Sachverhalts

Zurückverweisung  
an die Behörde

## II. Spruchreife bei der Anfechtungsklage

## II. Spruchreife bei der Anfechtungsklage

### Spruchreife gegeben, wenn

VA rechtswidrig und  
der Kläger in seinen  
Rechten verletzt

VA rechtmäßig

VA rechtswidrig, aber  
der Kläger in seinen  
Rechten nicht verletzt

Stattgebendes  
Urteil

Ablehnendes  
Urteil

Ablehnendes  
Urteil

## II. Spruchreife bei der Anfechtungsklage

---

Bei **Ermessensentscheidungen** ist die Sachermittlungskompetenz des VG enger.

### **Beispiel:**

Abrissverfügung wegen Verstoßes gegen Brandschutzbestimmungen. Nach dem Landesrecht steht die Abrissverfügung im Ermessen der Behörde. Das VG stellt fest, dass die Abrissverfügung nicht auf die Brandschutzbestimmungen gestützt werden kann, da unverhältnismäßig. Allerdings Verstoß gegen die Bestimmungen der Abstandsvorschriften gegeben, der für sich genommen die Abrissverfügung tragen würde. Dennoch keine Klageabweisung zulässig, da nur die Behörde entscheiden kann, ob sie die Abrissverfügung auf die Verletzung der Abstandsvorschriften stützen möchte.

# III. Spruchreife bei der Verpflichtungsklage

### III. Spruchreife bei der Verpflichtungsklage



## III. Spruchreife bei der Verpflichtungsklage

---

Bei **gebundener Entscheidung** bzw. „Ermessensreduzierung auf Null“:

Verpflichtung der Behörde zum Erlass eines bestimmten, **inhaltlich konkret durch das VG vorgegebenen Verwaltungsakts.**

### Beispiel:

Ablehnung der Baugenehmigung wegen Widerspruchs zum B-Plan (§ 30 BauGB). B-Plan ist jedoch nichtig. Das VG muss selbst prüfen, ob Bauvorhaben nach §34 BauGB zulässig ist.

Bei **Ermessensentscheidung**:

Verpflichtung der Behörde zur **Neubescheidung** unter der Beachtung der Rechtsauffassung des VG.

### Beispiel:

Klage auf bestimmte Polizeimaßnahmen. Das VG kann nur entscheiden, dass die Polizei überhaupt tätig werden muss. Die Art und Weise der konkreten Maßnahme bleibt der Polizei überlassen.

## III. Spruchreife bei der Untätigkeitsklage

---

Die Verpflichtung zur Spruchreifmachung besteht auch bei der **Untätigkeitsklage** (§ 75 VwGO).

U.U. wird das gesamte behördliche Verfahren in den Verwaltungsprozess **verlagert** und muss dort **nachgeholt** werden.



## III. Spruchreife bei der Verpflichtungsklage

---

### Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungsklage



§ 6 Abs. 1 BImSchG: „*Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn...*“ = **gebundene Entscheidung,**



jedoch idR **Bescheidungsurteil**

---

## IV. Ausnahmen

## IV. Ausnahmen

---

Keine Pflicht zur Spruchreifmachung, obwohl gebundene Entscheidung, wenn:

- die **unzuständige** Behörde entschieden hat;
- „steckengebliebenes Genehmigungsverfahren“;
- komplexe technische Sachverhalte;
- eine bestimmte sachliche Prüfung besonderen Behörden übertragen ist;
- das Gesetz die Beteiligung bestimmter Behörden vorsieht und diese weder mit der Sache befasst waren noch im Prozess beigeladen wurden.



# V. Kritik

## V. Kritik

---

- Die Vorgehensweise der Gerichte ist nicht methodengerecht und widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG (sog. **verkappte Zurückverweisung**)
- Das VG hat kein **Wahlrecht** zwischen Verpflichtung und Neubescheidung (arg. ex § 113 Abs. 3 VwGO)
- Das fehlende Verwaltungsverfahren entbindet das Gericht grundsätzlich nicht davon, Spruchreife herzustellen (arg. § 75 VwGO)
- Annahme eines „steckengebliebenen Genehmigungsverfahrens“ ist auf **besondere Ausnahmefälle** zu beschränken.
- Möglichkeit der Entwicklung eines Auflagenprogramms durch das Gericht mit Hilfe kundiger Sachverständiger
- Förderungs- und Mitwirkungspflicht der Behörde

---

## VI. Richtige Klageanträge

## VI. Richtige Klageanträge

### Grundsatz:

Bei gebundenen Entscheidungen ist ein Verpflichtungsantrag zu stellen.



### Bei immissionsschutzrechtlichen Verpflichtungsklagen mit relativ hohem Kostenrisiko:

- Zunächst mit einem Bescheidungsantrag in das Verfahren gehen und dann gezielt ein Rechtsgespräch mit dem Gericht suchen (vgl. § 86 Abs. 3 VwGO)
- Ggf. **hilfsweise** ein Verpflichtungsantrag oder
- **Übergang** vom Bescheidungs- zum Verpflichtungsantrag  $\neq$  Klageänderung (§ 264 Nr. 2 ZPO iVm § 173 VwGO) daher jederzeit ohne Weiteres möglich
- **Beachte:** Wenn – zumal von einer anwaltlich vertretenen Partei – ausdrücklich nur Bescheidung beantragt ist, darf das Gericht kein Verpflichtungsurteil erlassen (§ 88 VwGO).

# Ihre Fragen

---

Besuchen Sie uns gern am **Stand 3.**

## KONTAKT

---

Ikert-Tharun | Wähling und Partner  
Rechtsanwälte PartG mbB

Bahnhofstraße 1, 01662 Meißen  
Tel. 03521 4119-19

[beratung@iw-partner.de](mailto:beratung@iw-partner.de)

